

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht**

- I. **Es wird auf die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 07.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. **Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

### **Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 tritt:

#### **I. Weitergehende Anordnungen zu Eindämmungsmaßnahmen**

##### **1. Einhaltung von Hygienevorschriften**

- a) **Jedermann hat im Stadtgebiet Jena bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

**Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs etc.)**

**Diese Verpflichtung gilt für folgende Bereiche:**

- **die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt,**

- die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- das Betreten von geöffneten Verkaufsstellen,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
  - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
  - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Von der Verpflichtung nach I. Ziffer 1. Buchstabe a) sind Kinder bis zum Schuleintritt ausgenommen.

- b) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte sowie für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.

## 2. Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens

- a) Zugelassene Ausnahmen von zu schließenden Geschäften des Einzelhandels sind:

- Stoffläden und Änderungsschneidereien

- b) Handwerksleistungen sind grundsätzlich zulässig. Nicht erlaubt sind haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt.

- c) In ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens gilt Folgendes:

- Für therapeutische Maßnahmen am Menschen ist zusätzlich zu den erforderlichen Basishygienemaßnahmen, wie sie das Robert Koch-Institut empfiehlt, der indikationsgerechte und risikoadaptierte Einsatz der folgenden Schutzkleidung (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichs- und behandlungsspezifisch erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

### **3. Gastronomiebetriebe**

- a) Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich zu schließen. Für Bedienstete kann Essen zum Abholen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben, bis auf den weiter zulässigen Außerhausverkauf, sind zu schließen. Für Gäste kann ein Frühstück zum Abholen oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

### **4. Regelungen für Risikopersonen**

- a) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.
- b) Personen im Sinne von I. Ziffer 4. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:
  - geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
  - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
  - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
  - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
  - überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
  - Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.
- c) Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 4. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.
- d) Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt:
  - den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit betreten,
  - geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
  - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
  - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
  - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,

- überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
- Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.

## II. Ergänzende Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

### 1. Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

- a) Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an [rueckkehrer@jena.de](mailto:rueckkehrer@jena.de) im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

### 2. Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- a) Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gelten insbesondere für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung folgender Bereiche zwingend notwendig ist:
  - Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
  - öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  - Funktionsfähigkeit des Rechtswesens.
- b) Zu den begründeten Ausnahmefällen, für die auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen zählen:
  - Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
  - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
  - Katastrophenschutz,

- betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- c) Erforderlich bei Ausnahmen von Personen in bestimmten beruflichen Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:
- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
  - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
  - kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
  - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
  - strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
  - Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitssymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.
- Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
  - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
  - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

### III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 26. April 2020.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

### **Begründung:**

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Gestalt der 1. Änderung vom 01.04.2020 ist bis zum 19.04.2020 gültig. Gleiches gilt für die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Zwischenzeitlich ist zudem die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 (im Folgenden: ThürQuarantänemaßnVO) in Kraft getreten, ebenfalls gültig bis 19.04.2020.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Kabinettsbeschluss vom 15.04.2020) soll die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die bisherigen Regelungen sollen bis auf weiteres zunächst in der Woche ab dem 20.04.2020 bestehen bleiben. Ab dem 27.04.2020 sollen erste Lockerungen (Öffnung von Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben) erfolgen. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung des Landes ist wohl für den 18./19.04. geplant. Eine neue, auf die Thüringer Rechtsverordnung abgestimmte Allgemeinverfügung der Stadt Jena ist daher nicht fristgerecht möglich, da die Verordnung nicht bis zum 17.04.2020 vorliegt.

Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raumes werden mit dieser Allgemeinverfügung daher zunächst die bisherigen Regelungen verlängert. Hinzu kommen bereits jetzt absehbare ergänzende Maßnahmen (20-Quadratmeter-Regelung für Verkaufsflächen und ähnliche) sowie vereinzelte geringfügige Anpassungen. Hierdurch wird die Durchgängigkeit der Schutzmaßnahmen (vor allem die Reichweite hygienischer Vorkehrungen, insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem bestehenden Niveau gewährleistet. Die Verlängerung erfolgt zunächst lediglich bis zum 26.04.2020. Nach Vorliegen der Thüringer Verordnung wird die Stadt Jena in einer aktualisierten Allgemeinverfügung die Jenaer Maßnahmen mit denen des Landes harmonisieren.

Ebenso soll nach derzeitiger Kenntnis die ThürQuarantänemaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die Stadt Jena hat ihre eigenen entsprechenden Regelungen auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsverordnung angepasst, um Widersprüche zu vermeiden, aber die wesentlichen Kernmaßnahmen weiter abzudecken.

#### Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese Verordnung trat am 27. März 2020 in Kraft und wurde zuletzt durch die 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ersetzt, die am 8. April 2020 in Kraft trat. Ebenso wird auf die Regelungen der ThürQuarantänemaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese Verordnung trat am 10.04.2020 in Kraft.

Die dortigen Regelungen gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch diese Allgemeinverfügung bedurfte es daher nicht.

## Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung

### I. Weitergehende Anordnungen zu Eindämmungsmaßnahmen

Die Stadt Jena trifft gegenüber der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO weitergehende Regelungen, um auf die in Jena auftauchenden Spezifika einzugehen. Die Thüringer Rechtsverordnung gilt für den gesamten Freistaat und schafft einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Aufgrund der Regelungsbreite der Rechtsverordnung kann sie nicht auf alle tatsächlichen Gegebenheiten einer Gebietskörperschaft oder einer kreisfreien Stadt eingehen. Die dortigen Infektionsgeschehen, Bevölkerungsstrukturen, räumlichen Voraussetzungen, Struktur und Auslastung des Gesundheitssystems und weitere Aspekte wirken sich auf die Wahl der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus aus. Diese individuellen, lokalen Rahmenbedingungen können von einer Rechtsverordnung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Stadt Jena trifft daher als Gesundheitsbehörde weitergehende Maßnahmen, um die Bevölkerung Jenas möglichst wirksam gegen SARS-CoV-2 zu schützen. Gemäß § 15 Satz 3 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO können die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Anordnungen erlassen.

#### Ziffer 1. Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fortgeschrieben.

Die Maßnahme stützt sich auf § 28 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 IfSG. Demnach kann die Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, erforderlich sind.

Die Verpflichtung soll primär dem Schutz anderer Personen dienen (Fremdschutz). Es kann als anerkannt gelten, dass der häufigste Übertragungsweg durch Tröpfcheninfektion stattfindet, mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Aussprache und Atmung, die überwiegend auch nicht bewusst gesteuert werden können. Jegliche Vorkehrungen, welche eine Übertragung auf diesem Wege minimieren, sind daher als geeignet anzusehen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die lange Inkubationszeit und damit verbunden der Umstand, dass Menschen über einen erheblich langen Zeitraum von bis zu 14 Tagen ansteckend sein können. Hinzu kommen die Erkenntnisse, dass Menschen bereits ohne die bekannten Symptome oder überhaupt dem Anzeichen einer Erkrankung andere Menschen anstecken können. Die Stadt Jena kann sich für die Wirksamkeit auf mehrere fachliche Stellungnahmen beziehen – neben anderen insbesondere die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts sowie die Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene. Hiernach dienen auch sogenannte Alltagsmasken einer Minimierung der Verbreitung; auch neuere vergleichende wissenschaftliche Studien bestätigen dies.

Wichtig ist, dass diese Maßnahme nicht isoliert, sondern immer im Zusammenspiel mit anderen Schutzvorkehrungen, wie insbesondere dem Abstandsgebot sowie dem Einhalten der Hygieneregeln, greift. Sie soll aber darüber hinaus auch dort zum Tragen kommen, wo die anderen Schutzmaßnahmen aufgrund der Begleitumstände nicht durchgängig gewahrt werden können. Als Gesamtmaßnahme greift das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den betreffenden Bereichen aber nur dann, wenn sie konsequent in der Bevölkerung Jenas umgesetzt wird. Aufgrund der langen Inkubationszeit und des langen potentiellen Ansteckungszeitraums sowie der Ansteckungswahrscheinlichkeit von asymptomatischen

Personen scheidet auch eine Reduzierung auf eine bestimmte Personengruppe aus. Für die Wirksamkeit wird zudem parallel durch weiterlaufende Informationspolitik der Stadt Jena darauf aufmerksam gemacht, dass die übrigen Schutzmaßnahmen (Abstand, Hygiene) durch das Tragen nicht vernachlässigt werden dürfen.

Klargestellt ist insbesondere, dass niemand verpflichtet ist, einen zertifizierten Schutz zu tragen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- oder Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände vorenthalten werden. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung so niederschwellig wie möglich zu halten, sind auch aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs und ähnliche Bekleidungsstücke ausreichend. Mithin Materialien, die in jedem Haushalt vorzufinden sind. Flankiert wird dies von Hinweisen auf diversen Kommunikationskanälen zum richtigen Gebrauch sowie zu den erforderlichen hygienischen Maßnahmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beschränkt sich auf solche Bereiche, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht:

Bei Dienstleistungen am Menschen, wo der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist diese Gefährdung offenkundig.

Der öffentliche Personennahverkehr ist dadurch gekennzeichnet, dass dort mit dem Aufeinandertreffen von mehreren, oft unbekanntem Menschen in einem geschlossenen Raum zu rechnen ist. Insbesondere zu Stoßzeiten besteht die Gefahr, dass der notwendige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Ähnliche Überlegungen gelten für Verkaufsstellen und Dienstleistungsräume. Hier können zwar durch geeignete Maßnahmen bereits Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands in Wartebereichen, getroffen werden. Gleichwohl kann es auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unvermeidbaren Situationen der Begegnung kommen kann. Darüber hinaus kommt es auch durchaus zu näherem, nicht immer vermeidbarem Kontakt mit den Bediensteten, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden.

Von diesen infektionsschutzrechtlichen Grundgedanken ausgehend besteht die Pflicht beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen nicht generell, sondern bei der Anwesenheit von mehr als einer weiteren Person – jedoch nur, wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann und nicht mindestens eine Fläche von 20 Quadratmetern zur Verfügung steht. Die Größe der Fläche erklärt sich wie folgt: Zur Wahrung des Sicherheitsabstands bedarf es eines Raumes von mindestens 1,50 Meter in jede Richtung (vereinfacht errechnet  $3\text{ m} \times 3\text{ m}$  ergibt dies rund  $10\text{ qm}$ ). Andernorts in Deutschland wurden insbesondere bei Verkaufsstätten oftmals jedoch 20 Quadratmeter als Mindestfläche pro Person festgelegt; ein derartiger Sicherheitsaufschlag ist auch gerechtfertigt, weil sich Menschen nicht gleichförmig immer im gleichen Abstand zueinander bewegen können. Dieser Regelungsgedanke wurde auf weitere geschlossene Räume übertragen. Die Regelung beabsichtigt im Kern vor allem einen gegenseitigen Schutz von Mitarbeitern in Unternehmen. Zwar gibt es hier Fallkonstellationen (z.B. Büroräume), wo sich die Beschäftigten weniger bewegen; die Regelung muss aber auch Geltung beanspruchen für Räumlichkeiten, wo mehrere Mitarbeiter körperliche Tätigkeiten ausführen und sich gezwungenermaßen bewegen. Schließlich ist es in Fällen, wo aufgrund der Besonderheiten der vorgegebenen räumlichen Situation eine Fläche von mindestens  $20\text{ qm}$  pro Person nicht



sichergestellt werden kann, möglich, dass anstelle einer Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung angepasst an die Risiken des jeweiligen Bereichs ein entsprechendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept aufgestellt wird. Erforderlich ist aber auch in diesem Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist. Schließlich gilt die Verpflichtung für den öffentlichen Raum, jedoch nur als eine Art Auffangtatbestand, falls der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann. Klargestellt ist in beiden Fallgruppen, dass der private bzw. familiäre Bereich von der Verpflichtung natürlich ausgenommen ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung befreit. Auch wenn es sich hierbei aufgrund der persönlichen Verhaltensweisen um eine Personengruppe mit durchaus relevanten Übertragungsrisiko handelt, ist eine Durchsetzung der Pflicht in dieser Altersklasse äußerst schwierig, da oftmals noch die Verständigkeit fehlt; Kinder im Vorschulalter empfinden erfahrungsgemäß eine Maske im Gesicht als störend und werden diese häufig entfernen.

Wesentlich ist noch folgender Gesichtspunkt: Der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kommt zudem ein Doppelfunktion zu. Einerseits handelt es sich – parallel zu den anderen getroffenen Schutzmaßnahmen – wie dargestellt um eine wirksame Maßnahme, die vor allem die erforderlichen hygienischen Schutzmaßnahmen ergänzt bzw. sogar im Falle, dass diese nicht durchgängig greifen kompensiert. Andererseits kommt der Verpflichtung – wiederum neben der Einhaltung der übrigen notwendigen Vorkehrungen des Gesundheitsschutzes – auch eine essentielle Funktion zu, wenn perspektivisch stückweise eine Lockerung getroffener Schutzmaßnahmen erfolgen soll. Hierbei kann sich auch auf die aktuelle Stellungnahme der „Leopoldina“ (Nationale Akademie der Wissenschaften) „Coronavirus-Pandemie – Die Krise nachhaltig überwinden“ bezogen werden. Dort wird deutlich ausgeführt, dass Voraussetzung für eine allmähliche Lockerung von Maßnahmen unter anderen ist, dass die Schutzmaßnahmen (Hygiene, Mund-Nasen-Schutz, Distanzregeln) diszipliniert eingehalten werden. Weiter wird in der Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mögliche Lockerungen nicht zu einem raschen Anstieg der Infektionszahlen führen dürfen. Hier wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu den wirksamsten Maßnahmen gezählt.

#### Ziffer 1. Buchstabe b)

Die Regelung einer Mindestfläche von 20 Quadratmetern pro Person in geöffneten Einzelhandelsgeschäften sowie Räumlichkeiten von Dienstleistern und Handwerksbetrieben dient einer weiteren Sicherung der Abstandsregelung. Zur Berechnung dieser Fläche sei auf die vorherigen Ausführungen unter Buchstabe a) in geschlossenen Räumen verwiesen. Eine Begrenzung der Personenzahl verhindert, dass sich zu viele Menschen innerhalb des Verkaufsbereichs bewegen.

Ähnlich wie die Beibehaltung der Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung kommt dieser Maßnahme ebenfalls eine wesentliche unterstützende Funktion bei einer perspektivischen Lockerung der bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen zu – insbesondere wenn neben den bisher wegen notwendiger Grundversorgung geöffneten Einzelhandelsgeschäften zukünftig weitere Verkaufsstellen wieder öffnen werden bzw. auch andere kulturelle Einrichtungen oder ähnliche Angebote.

#### Ziffer 2. Buchstabe a)

Unverändert wird erweitert die Öffnung von Stoffläden und Änderungsschneidereien zugelassen, um es der Bevölkerung zu ermöglichen, die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung gegebenenfalls selbst herzustellen.

#### Ziffer 2. Buchstabe b)

Ebenso unverändert sollen haushaltsnahe Leistungen untersagt werden, da durch die Tätigkeit im Haushalt mit Menschen Kontaktmöglichkeiten und damit verbunden Infektionsrisiken entstehen, die es weitestgehend zu vermeiden gilt. Ausgenommen sind zwingende Notreparaturen.

#### Ziffer 3. Buchstabe a)

Betriebskantinen und -cafeterien und ähnliche Einrichtungen sollen grundsätzlich geschlossen bleiben. Einerseits bieten sie aufgrund ihrer Größe vielzählige Möglichkeiten von Kontakten und damit eine erhöhte Infektionsgefahr; dies auch in einem Umfang, der eine etwaige Nachverfolgung im Falle von Erkrankungen erheblich erschwert. Auch wenn es sich bei den Beschäftigten um einen geschlossenen Personenkreis handelt, besteht bei der Nutzung – gerade bei größeren Betrieben – eine gewisse Anonymität der Beschäftigten untereinander, welche eine etwa erforderliche Identifikation von Kontaktpersonen wesentlich behindern kann. Um den Beschäftigten aber eine Essensversorgung zu ermöglichen, wird die Möglichkeit eingeräumt, Speisen zum Abholen zur Verfügung zu stellen.

#### Ziffer 3. Buchstabe b)

Auch gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben sind zu schließen. Dies erfolgt in Angleichung an die Schließung sämtlicher gastronomischer Einrichtungen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung zum Betrieb eines Beherbergungsbetriebes kann für Gäste ein Frühstück zum Abholen oder zur Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen wird das Infektionsrisiko als gering eingeschätzt.

#### Ziffer 4. Buchstabe a) und b)

Die Regelung erfasst Kontaktpersonen, welche nicht Einwohner Jenas sind. Für Personen im Zuständigkeitsbereich Jena trifft das zuständige Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen der Absonderung. Soweit Menschen außerhalb Jenas nicht vergleichbaren infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen, soll hier eine etwaige Lücke geschlossen werden. Diese Personen gehen in Jena zur Arbeit, bewegen sich dort im öffentlichen Raum und können geöffnete Verkaufsstellen sowie Einrichtungen betreten. Die Bevölkerung soll daher vor der Gefährdung einer Ansteckung geschützt werden.

Nach § 2 der ThürQuarantänemaßnVo existiert zwar für Rückkehrer aus dem Ausland ein berufliches Betätigungsverbot für ihre Arbeitsstätte, eine vergleichbare Regelung für Kontaktpersonen fehlt aber. Hier regelt § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO lediglich auf bestimmte Bereiche beschränkte Betretungsverbote. Daher untersagt es die Vorschrift unter Buchstabe a) diesen Personen, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten, um die dort tätigen Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Gerade im beruflichen Kontext kommt es zu vielfältigen Kontakten. Die Ansteckungsgefahr ist groß. Je nach Betriebsgröße und Tätigkeit können Infektionsketten mitunter nur sehr schwer bis gar nicht zurückverfolgt werden. Gleichermassen sollen die eingeschränkten Betretungsverbote nach § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO auf weitere, infektionsschutzrechtliche besonders sensible Bereiche durch die Regelung in Buchstabe b) erweitert werden.

#### Ziffer 4. Buchstabe c)

Mittlerweile wird durch § 1 Abs. 1 ThürQuarantänemaßnVO für Reiserückkehrer aus dem Ausland im gesamten Gebiet des Freistaats Thüringens eine Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne für den Zeitraum von 14 Tagen ausgesprochen. Für Rückkehrer mit Wohnsitz außerhalb Thüringens regelt § 2 der genannten Rechtsverordnung lediglich ein berufliches Betätigungsverbot. Darüber hinaus unterliegen diese Personen im Gebiet Thüringens und

damit auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena keinen weiteren Einschränkungen, sofern für diese aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Regelungen in ihrem Bundesland nicht auch eine Quarantäne angeordnet ist.

Soweit Rückkehrer aus dem Ausland mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland aus anderen als beruflichen Gründen nach Jena einreisen (z.B. Besuch) wollen, könnten sie daher uneingeschränkt die städtische Infrastruktur nutzen, d.h. Einrichtungen betreten und vorhandene Angebote nutzen. Vor diesem Hintergrund werden analog zu den vorher genannten Kontaktpersonen Betretungsverbote für konkrete infektionsschutzrechtlich problematische Bereiche mit oft erhöhtem Publikumsverkehr ausgesprochen.

#### Ziffer 4. Buchstabe d)

Mit dieser Regelung werden die Betretungsverbote auf Personen mit Krankheitssymptomen ausgeweitet, auch wenn sie keine Auslandsrückkehrer oder Kontaktpersonen sind. Die konkret aufgeführten Symptome orientieren sich eng an der häufigsten Symptomatik nach den Feststellungen des RKI bzw. der WHO. Hiervon ausgehend besteht bei diesen Symptomen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen diese die genannten sensiblen Bereiche bei bestehender Symptomatik nicht betreten, um Gefahren einer Ansteckung zu vermeiden.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden, da nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand in dieser Zeitspanne eine Ansteckungsgefahr nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit besteht aber die Möglichkeit, dass die Personen durch einen Nachweis des Ausschlusses einer Infektion von den Betretungsverböten befreit werden können.

## II. Ergänzende Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Land Thüringen hat mit der ThürQuarantänemaßnVO eine landesweite Regelung für Quarantänemaßnahmen von Reiserückkehrern aus dem Ausland getroffen. Eine eigene Anordnung der Stadt Jena, wie sie vorher durch Allgemeinverfügung erfolgt war, ist für ihren Zuständigkeitsbereich daher nicht mehr erforderlich. Die nachfolgenden Regelungen verstehen sich hiervon ausgehend lediglich als regionale Konkretisierungen der landesrechtlichen Vorschriften bzw. treffen flankierende hygienische Schutzmaßnahmen auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 IfSG.

#### Ziffer 1. Buchstabe a) und b)

§ 1 Abs. 2 ThürQuarantänemaßnVO regelt allgemein die Meldepflichten von Personen in häuslicher Quarantäne gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung wird das Verfahren der Informationspflichten für den Bereich Jena konkretisiert, so wie es sich bereits über einen langen Zeitraum auch durch die Regelungen in den vorherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena etabliert hatte. Darüber hinaus findet noch eine Konkretisierung der relevanten Krankheitssymptome statt.

#### Ziffer 2. Buchstabe a) und b)

In § 3 Abs. 1 ThürQuarantänemaßnVO sind Ausnahmen von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne geregelt, insbesondere für bestimmte berufliche Bereiche. Einige der bislang auch in den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Stadt Jena genannten beruflichen Gruppen sind in Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung erfasst, andere fehlen hingegen. Da Regelungen in der Rechtsverordnung landesweit binden sind, kann die Stadt Jena nunmehr durch Allgemeinverfügung keine Ausnahmetatbestände mehr regeln, welche

nicht von der Landesregelung umfasst sind, da sie hierdurch infektionsschutzrechtlich hinter den Vorgaben des Landes Thüringen zurückstehen würde (sog. permissive Regelung). Die Regelung in § 3 Abs. 1 am Ende der ThürQuarantänemaßnVO erlaubt aber, dass die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen kann. Das bedeutet: Weitere Ausnahmefälle dürfen zwar nicht durch Allgemeinverfügung geregelt werden, aber durch Einzelverwaltungsakt.

Hiervon ausgehend wurde sich im Sinne einer Stringenz der bisherigen Regelungen durch Allgemeinverfügung für folgende Regelungssystematik entschieden, welche jedoch eher Klarstellungs- bzw. Hinweischarakter hat. In Buchstabe a) sind lediglich informativ, die beruflichen Gruppen genannt, welche aufgrund ihrer Systemrelevanz in den bisherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena als Ausnahmen geregelt waren und auch von der Thüringer Quarantänemaßnahmenverordnung erfasst sind. Für diese Berufsgruppen gilt unverändert, dass sie von der häuslichen Quarantäne ausgenommen sind. In Buchstabe b) sind hingegen diejenigen beruflichen Bereiche genannt, die vormals in Jena auch als Ausnahme geregelt waren, nunmehr aber in der Thüringer Verordnung nicht mehr aufgeführt sind. Hier muss jetzt ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.

Ziffer 2. Buchstabe c) und d)

In der ThürQuarantänemaßnVO werden Maßnahmen häuslicher Quarantäne für Rückkehrer aus dem Ausland als Risikopersonen geregelt. Zur Aufrechterhaltung insbesondere der Infrastruktur sowie andere wichtiger Lebensbereiche sind, wie zuvor schon erwähnt, Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Quarantäne vorgesehen. Insoweit entspricht die Thüringer Verordnung auch der Regulationsstruktur der vorherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Jena zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen. In dem Bewusstsein, dass es sich bei den betreffenden Personen, die wegen ihrer systemrelevanten Tätigkeit ausnahmsweise von der Quarantäne befreit waren, gleichwohl um Risikopersonen handelt, wurden in den betreffenden Allgemeinverfügungen jedoch zahlreiche Vorgaben auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um trotz der Befreiung von der häuslichen Quarantäne das Risiko einer Ansteckung anderer Menschen weitgehend zu minimieren. In der Thüringer Quarantänemaßnahmenverordnung fehlen entsprechende flankierende infektionsschutzrechtliche Maßgaben. Da ausweislich § 6 der Thüringer Verordnung die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes im Übrigen unberührt bleiben sollen, in der Verordnung Anordnungen im Bereich des § 30 IfSG getroffen werden, sollen auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 IfSG die bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen aus den vorherigen Allgemeinverfügungen in Buchstabe c) fortgeschrieben werden. Gleiches gilt mit den Regelungen in Buchstabe d) für den Ausnahmetatbestand des Lieferverkehrs.

Jena, den 17. April 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche

